

## Allgemeines Schutzkonzept der Firma NIVUS auf Basis der Corona Verordnung der Landesregierung

(Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO; unterliegt der ständigen Aktualisierung))

### 1. Anmeldeverfahren für Besucher

Ein Besuch bei NIVUS ist ohne vorherige Anmeldung nicht möglich.

### 2. Besuchsverbot

Ein Besuch bei NIVUS ist verboten für Personen, die:

- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,
- sich innerhalb der letzten 21 Tage in einem Hochrisikogebiet oder einem Variantengebiet aufgehalten haben.

### 3. Datenerhebung

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Besuchers werden erhoben und für den Zeitraum von mindestens 4 Wochen gespeichert.

Eine Verweigerung der Daten führt zum Ausschluss des Besuchs.

Weitere Informationen sind unter der Informationspflicht\_COVID19\_01 (Link Homepage) zu finden. <https://www.nivus.de/de/allgemeines/datenschutz/>

### 4. Hygieneanforderungen

#### 1. Händereinigung

- Im Eingangsbereich sowie in den Toiletten stehen in ausreichender Menge Handwaschmittel und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Zur Händetrocknung werden nicht wiederverwendbare Papierhandtücher benutzt.
- Handdesinfektionspläne und Hinweise auf gründliches Händewaschen hängen aus.

#### 2. Allgemeine Abstandsregelung

Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. NIVUS unterstützt diese Maßnahme durch entsprechende Bestuhlungspläne, Wegekennzeichnungen und Abstandsmarkierungen.

3. Anwendung von Mund- und Nasenbedeckung

In allen Bereichen des Firmengeländes besteht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) zu tragen. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Der Mund-Nasen-Schutz kann, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, in Besprechungsräumen abgenommen werden.

4. Testpflicht

Nicht geimpfte, einmalig geimpfte oder vollständig geimpfte Personen, die sich innerhalb der 14 Tage bis zum vollständigen Impfschutz befinden, müssen das Ergebnis eines durchgeführten 24-Stunden Corona-Selbst-Schnelltests oder eines autorisierten 24-Stunden Corona-Schnelltests bei Betreten des Gebäudes an der Anmeldung abgeben. Vollständig geimpfte Personen, deren zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, benötigen keinen Corona-Schnelltest, müssen sich aber unter Vorlage des Impfausweises an der Anmeldung ausweisen.

5. Reinigung von Oberflächen

- Es erfolgt die tägliche Reinigung und Desinfektion von Oberflächen im Allgemeinen.
- Reinigung von Tastaturen, Gerätebedieneinheiten, Werkzeugen, etc. sind nach Gebrauch oder vor Weitergabe durchzuführen.

6. Lüftung

Durch regelmäßiges Lüften und Dauerbetrieb der gewarteten Lüftungsanlage ist für ausreichende Lüftung gesorgt.

NIVUS GmbH  
Im Namen der Geschäftsführung

Juli 2021